

## § 27 TTDSG

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § [5 Abs. 1 TTDSG](#) eine [Nachricht](#) abhört oder in vergleichbarer Weise zur Kenntnis nimmt,
2. entgegen § [5 Abs. 2 S. 1 TTDSG](#) eine Mitteilung macht oder
3. entgegen § [8 Abs. 1 TTDSG](#) eine dort genannte Telekommunikationsanlage herstellt oder auf dem Markt bereitstellt.

(2) Handelt der [Täter](#) in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 [fahrlässig](#), so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Fassung [neu](#) ab 01. Dez 2021